

Gesellschaftsvertrag

der

Kuhlhoff Bippen gGmbH,

Bippen / Landkreis Osnabrück

P r ä a m b e l

Die Samtgemeinde Fürstenau, die Gemeinde Bippen und der Verein Kuhlhoff Bippen e. V. möchten sich zum Zweck des Betreibens eines Tagungs- und Bildungsprojektes „Kuhlhoff Bippen“ in der Rechtsform einer GmbH (gemeinnützig) als Gesellschafter zusammenschliessen.

Der Verein Kuhlhoff Bippen e. V. hat bereits in den vergangenen Jahren ein Informations- und Bildungszentrum für Natur und Landwirtschaft aufgebaut und betrieben. Dafür erhielt der Verein auch Fördermittel, die dem jeweiligen Förderzweck entsprechend verwendet wurden.

Der Verein Kuhlhoff e. V. hat in seiner Mitgliederversammlung am 08.06.2011 dem Vorhaben zugestimmt.

Neuwahlen des Vereinsvorstandes, dessen Mitglieder derzeit u.a. noch die Samtgemeinde Fürstenau und die Gemeinde Bippen sind und die zukünftig Gesellschafter der Kuhlhoff Bippen gGmbH sein werden, werden vorbereitet.

Der Kuhlhoff Bippen e. V. wird unabhängig von der Gründung der gGmbH weiter bestehen, wird allerdings aus dem zwischen ihm und der Gemeinde Bippen bestehenden Nutzungsvertrag als Nutzer austreten.

Die Gesellschaft tritt zu diesem Zweck in den Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Bippen und dem Förderverein „Kuhlhoff e. V.“ vom 03.03.1995, in der Fassung vom 18.05.2000, als alleiniger Nutzer ein.

Die eingeworbenen Mittel (z.B. Landkreis Osnabrück aktuell 7500,- € oder Wasserverband aktuell 3800,- €) werden von dem Förderverein an die Gesellschaft übertragen. Neben der sächli-

chen Unterstützung erfolgt darüber hinaus eine inhaltliche personelle Unterstützung durch die fachliche Kompetenz der einzelnen Mitgliedsorganisationen und Privatpersonen des Fördervereins (Satzung muss noch erarbeitet werden).

Die Samtgemeinde stellt eine Verwaltungskraft mit 20 Arbeitsstunden zur Abwicklung der Geschäftsführertätigkeit.

Die Samtgemeinde Fürstenau hat durch Ratsbeschluss vom 30.06.2011 dem Vorhaben zugestimmt.

Die Gemeinde Bippen hat durch Ratsbeschluss vom 06.07.2011 der gGmbH-Gründung zugestimmt.

Eine Gemeinnützige GmbH bedarf hinsichtlich der Feststellung der Gemeinnützigkeit der Zusage des zuständigen Finanzamtes, wonach die Gemeinnützigkeit besteht.

Die mit diesem Vertrag begründete Gesellschaft tritt in Kraft, sobald und soweit das zuständige Finanzamt seine Zustimmung zur Gemeinnützigkeit erteilt.

Dies voraus geschickt, wird folgendes vereinbart:

§1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Kuhlhoff Bippen gGmbH.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bippen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Gesellschaftszweck

Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung regionaler Projekte in den Bereichen der Bildung und Erziehung, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Kunst und Kultur, der Förderung des dörflichen Lebens und des traditionellen Brauchtums sowie die Förderung eines demokratischen Staatswesens und der Völkerverständigung.

Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Die Organisation und Durchführung von – auch mehrtätigen – Veranstaltungen, Seminaren, Workshops und Ausstellungen zum handlungsorientierten Lernen, insbesondere in den Bereichen des Natur- und Umweltschutzes, der Ökologie und Kulturpflege. Der allgemeinen Bevölkerung und speziellen Personengruppen wird die Gelegenheit gegeben werden, sich umfassend über die vielfältigen Verknüpfungen von Natur und Landschaft mit der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und den Funktionen Wohnen, Arbeit und Freizeit im ländlichen Raum zu informieren, neue Erkenntnisse zu gewinnen und das Bewusstsein für die Verantwortung gegenüber der Umwelt zu stärken.
- b) Die Gesellschaft kann darüber hinaus alle damit zusammenhängenden Geschäfte, so auch durch das Betreiben eines Tagungs- und Begegnungszentrums - mit Möglichkeiten der Verpflegung und Übernachtung – zur Durchführung eigener Veranstaltungen sowie zur Fremdbelegung durch Gruppen, die Veranstaltungen im Sinne des Gesellschaftszweckes durchführen, tätigen.
- c) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszweckes dienlich sind, soweit sie sich mit ihrer Gemeinnützigkeit vereinbaren lassen.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§51 ff.) der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert etwaiger von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Bippen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(6) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens der Gesellschaft dürfen erst nach schriftlicher Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(7) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, Satzungsänderungen zuzustimmen, die zur Erlangung und Erhaltung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung erforderlich sind. Insoweit ist jede beabsichtigte Änderung der Satzung unverzüglich dem Finanzamt anzuzeigen.

(8) Mit nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art tritt das Unternehmen nicht in größerem Umfang in Wettbewerb, als es zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

§ 4

Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,00 €

(2) Auf das Stammkapital übernimmt folgende Stammeinlage:

Kuhlhoff Bippen e. V. 15.000,00 €

Gemeinde Bippen 5.000,00 €

Samtgemeinde Fürstenau 5.000,00 €

(3) Die Stammeinlage wird in bar erbracht. Für die Samtgemeinde Fürstenau stellt der Förderverein Kuhlhoff Bippen e.V. das Stammkapital zur Verfügung.

§ 5

Gesellschaftsvermögen

Die Erträge des Gesellschaftsvermögens und etwaige Zuwendungen können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den Gesellschaftszweck nachhaltig erfüllen zu können. Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit sind zu beachten.

§6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung
- die Geschäftsführung

Soweit in dieser Satzung oder durch Gesellschafterbeschluss nichts anderes bestimmt, üben die Mitglieder der Organe ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7

Aufnahme weiterer Gesellschafter, Verfügung über Geschäftsanteile

Die Aufnahme neuer Gesellschafter, die Abtretung, Verpfändung, Teilung, Vereinigung oder Einziehung von Geschäftsanteilen sowie die Veränderung des Stammkapitals bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die beigetretenen Gesellschafter können zusammen nicht mehr als 49 % des Stammkapitals halten.

§ 8

Gesellschafterversammlung

(1) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte mit der Mehrheit ihrer Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teil.

(3) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung auf Verlangen eines Gesellschafters oder des Geschäftsführers zumindest aber einmal jährlich - unter Angabe von Ort, Tag und Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann im Eilfall abgekürzt werden. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind. Sind nicht alle Gesellschafter vertreten, ist unter Beachtung von Absatz. 3 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung hingewiesen wird.

(5) Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach ihrem Anteil am Stammkapital, je EURO 5000 gewähren eine Stimme.

(6) Sofern das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung enthalten, fasst die Gesellschafterversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen wie Nein-Stimmen zu werten sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse nach § 9 Absatz I Buchstabe f) können nur in einer Gesellschafterversammlung mit den Stimmen aller Gesellschafter gefasst werden.

§9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung hat - unbeschadet der Regelungen in § 46 GmbHG - folgende Aufgaben:

- a) Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer/s,
- b) Entscheidung über die Entlastung des/der Geschäftsführer/ in,
- c) Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des/der Geschäftsführer/ in,
- d) Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses nach Maßgabe des § 29 GmbHG,
- e) Wahl des Abschlussprüfers,

f) Beschlussfassung über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die Auflösung der Gesellschaft oder Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz.

Satzungsänderungen, die den Gesellschaftszweck betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zusage des zuständigen Finanzamtes, wonach die Gemeinnützigkeit auch nach der Satzungsänderung bestehen bleibt.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann sich durch Beschluss die vorherige Zustimmung zu bestimmten Arten von Geschäften vorbehalten. Zu Geschäften, die ihrer vorherigen Zustimmung bedürfen, kann die Gesellschafterversammlung bis auf Widerruf ihre Genehmigung im vorhinein allgemein unter der Voraussetzung erteilen, daß bei dem einzelnen Geschäft vorher festgelegte Bedingungen erfüllt sind.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin zu einzelnen Geschäften von den Beschränkungen des § 181 BGB oder vom Wettbewerbsverbot befreien.

§10

Geschäftsführer

1) Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer /in. Die Gesellschaft wird durch den / die Geschäftsführer/in allein vertreten.

2) Die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.

3) Über Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und dem / der Geschäftsführer / in entscheidet die Gesellschafterversammlung.

4) Der / die Geschäftsführer/ in führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, diese Gesellschaftsvertrages und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.

5) Der / die Geschäftsführer/ in ist verpflichtet, für das jeweils kommende Geschäftsjahr bis zum 31.10. des Vorjahres der Gesellschafterversammlung einen Wirtschaftsplan vorzulegen und dessen einzelne Positionen zu begründen.

6) Der / die Geschäftsführer/ in ist für die Einhaltung der Wirtschaftspläne verantwortlich.

§ 11

Aufgaben des/der Geschäftsführer/in

(1) Der/die Geschäftsführer/in verwaltet die Gesellschaft und führt ihre Geschäfte im Rahmen der Geschäftsordnung:

Er/sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung des Gesellschaftsvermögens,
- b) Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft,
- c) Aufstellung des jährlichen Haushaltes,
- d) Aufstellung des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Erfüllung des Gesellschaftszwecks,
- e) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

(2) Der/die Geschäftsführer/in hat den Jahresabschluss der Gesellschaft und die sonstigen nach Absatz 1 zu fertigenden Aufstellungen durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen.

§12

Verlustabdeckung

Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

§13

Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit wieder verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, so-

fern sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.

§14

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft.

§15

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von EURO 2.000,00.

Fürstenau / Bippen, den

Unterschriften